



11 Beers

Beschreibung: 32 Beats, 4 Wände, Anfänger

1: Rock Schritt vorwärts, Aufholen, Seitlich Aufschaukeln, Aufholen, Hinten, Seitlich, Kreuz, Seitlich, Zusammen

1 2 RF. Vorwärts-LF schaukeln. erholen

3 4 RF. Siderock – LF. erholen

5 & 6 RF. Hinter LF-LF kreuzen. Schritt zur L-Seite – RF. Kreuze LF

7 8 LF. Schritt zur L-Seite – RF. Berührung (12.00)

2: Chase 1/4 Drehung R, Pivot 1/2 R, Shuffle, Schritt, 3/4 Drehung L

1&2 RF. Schritt zur R-Seite – LF.zusammen – RF. 1/4 R drehen, Schritt nach vorn (3.00)

3 4 LF. Schritt vorwärts – 1/2 Umdrehung R (9.00)

5&6 LF. Schritt vorwärts–RF. Gemeinsam – LF. Schritt vorwärts

7 8 RF. Schritt vorwärts–LF. 3/4 Umdrehung L (12.00) *Neustartpunkt

3: Cross Rock, Hunt, Cross Rock, Hunt 1/4 Drehung L

1 2 RF. Frequenzweiche LF–LF. Stellen Sie

3&4 RF wieder her. Schritt zur R-Seite – LF. Zusammen treten – RF. Schritt zur R-Seite

5 6 LF. HF-HF-Frequenzweiche. Stellen Sie

7&8 LF wieder her. Schritt zur L-Seite – RF. Zusammen treten – LF. ¼ Trun L, Schritt vorwärts (9.00)

4: Heelgrind 1/4 R, Rock zurück – 2x

1 2 RF. Ferse nach vorn graben, 1/4 Drehung R (Gewicht auf LF) (12.00)

3 4 RF. Rockback – LF. Wiederherstellen

5 6 RF. Ferse nach vorn graben, 1/4 Drehung R (Gewicht auf LF) (3.00)

7 8 RF. Rockback – LF. Genesen

***Neustart: in Wand 2 (3.00) – Wand 5 (9.00) – Wand 9 (6.00) nach 16 Zählungen**



4. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Anwesenheit von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung von 90% der anwesenden Mitglieder und bei einer Anwesenheit von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (=Stellvertreter)
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
2. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereines. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge Ihrer Nennung vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassier und Schriftführer sind vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Erfasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.



§7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, solange sie in dem lt. Satzung liegenden Rahmen liegen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder die Bestellung von Vereinsämtern auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ist nur mit Zustimmung der Vorstandschaft möglich.
3. Trainer und Übungsleiter können für geleistete Unterrichtseinheiten eine Trainervergütung erhalten, über deren Höhe die Vorstandschaft entscheidet.

§8 Revision / Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die jährliche Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
2. Sonderprüfungen sind auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder möglich

§9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Tanzsportverein, oder für den Fall dessen Ablehnung, an die Stadt Erlangen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Tanzsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.



Disziplinarordnung

Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er auf schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder Unruhe in das Vereinsleben bringt.

Der Antrag des Ausschlusses kann jedes Mitglied beim Vorstand in schriftlicher Form stellen.

Vor dem Antrag für die Vorstandschaft ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die sollte durch Zusendung des Ausschließungsantrages mit Begründung an das auszuschließende Mitglied erfolgen.

Für die Erstellung einer Gegenäußerung sollte die Zusendung mind. vier Wochen vor der Vorstandsversammlung erfolgen.

Die Gegenäußerung muss spätestens eine Woche vor der Vorstandsversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.

Die Vorstandschaft trägt den Ausschließungsantrag mit der Gegenäußerung bei der Vorstandsversammlung vor.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn keine Einigkeit bestehen sollte es mit den Gründungsmitgliedern neu abgestimmt werden.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder Mündlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss ist mit Zustellung gültig.

Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Jahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Hemhofen den 26.08.2022